

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung des durch die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „**Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein**“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zugeteilten Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Raum Wörthersee und Unteres Drautal**“. Es umfasst die Stadt Klagenfurt, die Stadt Villach, Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Villach Land sowie nunmehr auch Spittal an der Drau und die Gemeinden Lendorf, Lurnfeld, Mühldorf, Baldramsdorf, Millstatt, Forndorf, Friesach (teilweise) und Weißenstein (teilweise) im Unteren Drautal, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der **WELLE SALZBURG GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 sowie § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Der Antrag der **Entspannungsfunk Gesellschaft m.b.H.** (FN 300000 b beim LG Linz) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.05.2012 teilte die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG als Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ der KommAustria mit, dass sie ihre Zulassung zurücklege. Die KommAustria veranlasste daraufhin am 06.07.2012 gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Ausschreibung dieses Versorgungsgebietes.

Die Ausschreibung erfolgte am 13.07.2012 gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 14.09.2012, um 13:00 Uhr, festgelegt. In der Ausschreibung wurde ferner gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G kundgemacht, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität nur gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden kann.

Am 07.09.2012 langte ein Antrag der FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co. KG in Gründung auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ein.

Am 14.09.2012 langten Anträge der Entspannungsfunk GmbH auf Erteilung einer Zulassung sowie der WELLE SALZBURG GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung, in eventu auf Erteilung einer Zulassung bei der KommAustria ein.

Am 20.09.2012 ergingen Ergänzungsersuchen und Verbesserungsaufträge an einzelne Antragstellerinnen, denen jeweils entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 20.09.2012 räumte die KommAustria der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G die Möglichkeit ein, zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 08.10.2012 nahm die Kärntner Landesregierung dahingehend Stellung, dass sie sich für die Vergabe der gegenständlichen Zulassung an die FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co KG in Gründung aussprach.

Am 18.10.2012 wurde Ing. Albert Kain zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 18.10.2012 teilte die KommAustria dem Vertreter der FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co. KG i. Gr. mit, dass es sich bei der Antragstellerin voraussichtlich um eine nicht rechts- und parteifähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts handle, da weder ein Gesellschaftsvertrag errichtet, noch eine Eintragung im Firmenbuch durchgeführt worden sei. Die dazu eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit wurde nicht wahrgenommen.

Am 05.11.2012 wurde der Gutachtensauftrag hinsichtlich der zwischenzeitlich rechtskräftig an die WELLE SALZBURG GmbH zugeteilten Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ergänzt.

In einem am 14.11.2012 mit dem Vertreter der FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co. KG i. Gr. geführten Telefonat wurde diesem neuerlich die Rechtsauffassung der KommAustria mitgeteilt, dass die Antragstellerin mangels Rechts- und Parteifähigkeit nicht im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden könne.

Mit Schreiben vom 21.11.2012 wurden der WELLE SALZBURG GmbH und der Entspannungsfunk GmbH das technische Gutachten vom selben Tag sowie die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung übermittelt und diesen Parteien zugleich die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen drei Wochen eingeräumt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.01.2013, KOA 1.212/12-015, wurde der Antrag der FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co. KG in Gründung gemäß § 8 iVm § 9 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G wegen fehlender Rechts- und Parteifähigkeit der Antragstellerin zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde allen Antragstellerinnen des gegenständlichen Verfahrens zugestellt. Da der Bescheid nicht bekämpft wurde, ist er in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 11.12.2012 teilte die Entspannungsfunk GmbH unter Beilage eines aktuellen Firmenbuchauszuges Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse mit.

Mit Schreiben vom 27.02.2013 brachte die WELLE SALZBURG GmbH einen ergänzenden Schriftsatz ein, in welchem sie unter anderem die Inbetriebnahme des Senders im ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ am 22.02.2013 mitteilte.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausgeschriebenes Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ bzw. die diesem zugrunde liegende Zulassung (Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.03.2008, GZ 611.034/0003-BKS/2008) umfasst die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“.

Aufgrund der geringen Verbauung bzw. dünnen Besiedelung des ausgeschriebenen Gebietes, war für die Berechnung der Versorgung gemäß der Empfehlung Nr. 412 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) eine Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m heranzuziehen. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität werden die im Drautal liegenden Gemeinden Spittal an der Drau, Lendorf, Lurnfeld, Baldramsdorf, Millstatt, Forndorf, Friesach (teilweise) und Weißenstein (teilweise) versorgt. Unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m können etwa 30.000 Einwohner störungsfrei versorgt werden.

Die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ ist durch einen Eintrag im Genfer Plan 1984 gedeckt, sodass ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten zu empfangen:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Kärnten (Ö2-K):

Zielgruppe: Kärntner 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuellen Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, u.s.w.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten zu empfangen:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen, etc.), beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG: Antenne Kärnten

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

AGORA Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia: Radio Agora

Im Rahmen des zugelassenen Vollprogramms wird für sechzehn Stunden ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm unter dem Namen „Radio Agora“ verbreitet. Radio Agora spricht sowohl die Interessen der slowenischen Volksgruppe als auch der deutschsprachigen Kärntner Bevölkerung und der übrigen im Versorgungsgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an. Die Programmsprache ist im Tagesprogramm Slowenisch und im Abend- und Nachtprogramm ein-, zwei- und mehrsprachig und umfasst in dieser Zeit insbesondere Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Deutsch, Slowenisch, Englisch und Spanisch. Über 50 % der Programmsprache ist Slowenisch. Abgesehen vom Nachtprogramm, welches von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlt wird und eine unmoderierte Musikschiene beinhaltet, ist das Programm fast durchgehend redaktionell gestaltet, wobei sich das Abendprogramm von 20:00 Uhr bis 00:00 Uhr durch einen offenen Zugang auszeichnet. Das Wortprogramm beträgt im Durchschnitt zwischen 30 % und 36 %. Im Rahmen des Abendprogramms werden Sendungen in geringem Umfang von anderen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern übernommen. Die um 10:00 Uhr, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in deutscher Sprache ausgestrahlten Nachrichten werden vom ORF und die von 20:00 Uhr bis 20:06 Uhr ausgestrahlten Weltnachrichten von der BBC übernommen. Das Musikprogramm umfasst Musik aus dem Alpen-Adria-Raum sowie den Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik; darüber hinaus soll Musik von Kärntner Bands sowie junger österreichischer Formationen gesendet werden. Im Übrigen wird in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr ein vom ORF gestaltetes Programm im Umfang von acht Stunden gesendet.

Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung „Spittal an der Drau“

Das bewilligte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von "Radio Maria" sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30 % des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

2.3. Antragsteller

2.3.1. Die WELLE Salzburg GmbH

Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH richtet sich primär auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zugeteilten Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“. Da das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ der WELLE SALZBURG GmbH im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Endes der Ausschreibungsfrist für das gegenständliche Versorgungsgebiet noch nicht zugeordnet war, beantragte die WELLE SALZBURG GmbH in eventu die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035 p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser. Ein notariell am 19.07.2001 beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria vorgelegt.

Die aktuelle Eigentümerstruktur der WELLE SALZBURG GmbH stellt sich folgendermaßen dar:

- Prähauser Stephan Mag., geb. 25.10.1970: 80 %
- AIC Allgemeine Industrie Consulting KG: 20 %

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG ist eine zu FN 385652 k beim LG Salzburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Salzburg. Sie ist durch Umwandlung gemäß den §§ 1 ff UmwG aus der AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH (FN 40746 x beim LG Salzburg) hervorgegangen und wurde am 21.09.2012 im Firmenbuch eingetragen. Als persönlich haftende und seit 21.09.2012 selbständig vertretungsbefugte Gesellschafterin fungiert Mag. Monika Maria Friedl (geb. 30.05.1978), als selbständig vertretungsbefugter Prokurist fungiert Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950). Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42 ist die FRIEDL Privatstiftung, welche bisherige Alleineigentümerin der umgewandelten GmbH war.

Die FRIEDL Privatstiftung ist eine zu FN 196443 m beim LG Salzburg eingetragene Privatstiftung. Eine notariell beglaubigte Stiftungsurkunde wurde der KommAustria vorgelegt; eine Stiftungszusatzurkunde existiert nicht. Weder die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG noch die FRIEDL Privatstiftung sind Inhaber von rundfunkrechtlichen Zulassungen oder von Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern bzw. Medieninhabern im Sinne des Privatradiogesetzes. Die Stifter der FRIEDL Privatstiftung, Maria Friedl (geb. 08.02.1923) und Mag. Klaus Friedl (geb. 07.07.1950) sind jeweils österreichische Staatsbürger und ebenfalls keine Zulassungsinhaber oder Medieninhaber nach dem Privatradiogesetz.

Die beiden Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH halten ihre Geschäftsanteile im eigenen Namen, Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Mag. Stephan Prähauser ist allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH mit einem Geschäftsanteil von 50 %. Weiterer Hälfteigentümer ist der österreichische Staatsbürger Johann Holztrattner. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000 s beim LG für ZRS Graz eingetragene

Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (vormals Arabella Graz Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 02.06.2010, GZ 611.123/0001-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren seit 07.06.2010.

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist zudem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2012, KOA 1.473/12-001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ für die Dauer von zehn Jahren seit 08.06.2012.

Mag. Stephan Prähauser ist zudem allein vertretungsbefugter Geschäftsführer und Gesellschafter der Welle 1 Oberösterreich GmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 66,67 %. Johann Holztrattner hält rund 33,33 % an der Welle 1 Oberösterreich GmbH. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH ist eine zu FN269541 i beim LG Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Die Welle 1 Oberösterreich GmbH (vormals „On Air“ Privatrado GmbH) ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ für die Dauer von zehn Jahren seit 11.04.2008.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist ferner persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG, einer zu FN 157145 x beim LG Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals (Salzburg). Die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG (mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000) und Mag. Stephan Prähauser (mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000) sind jeweils Kommanditisten der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG. Die WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG verfügt selbst über keine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Mag. Stephan Prähauser und die AIC Allgemeine Industrie Consulting KG sind darüber hinaus – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 70 % eine Beteiligung an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375s beim HG Wien), welche als Antragstellerin im mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ auftrat (Zulassungsinhaber: Sunshine Radio GmbH). Die Welle 1 Privatrado GmbH ist keine Hörfunkveranstalterin nach dem Privatradiogesetz.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin

Die WELLE SALZBURG GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ für die Dauer von zehn Jahren seit 20.06.2011. Die WELLE SALZBURG GmbH hatte diese Zulassung bereits davor für die Dauer von zehn Jahren bis zum 20.06.2011 inne. Sie veranstaltet dort das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“, das sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert hat und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im "Hot AC"-Format gestaltet, mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR" und einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10 %.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist ferner auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“. Die mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.379/10-005, zur Erweiterung des Versorgungsgebietes zugeordnete Übertragungskapazität „STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz“ wurde mit Schreiben der WELLE SALZBURG GmbH vom 19.01.2012 im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt beantragte Eigentumsänderung und Übernahme des Versorgungsgebietes „Oberösterreichischer Zentralraum“ durch die Welle 1 Oberösterreich GmbH zurückgelegt. Das in Linz ausgestrahlte Hörfunkprogramm weist das gleiche Musikformat auf, wie die Salzburger Zulassung. Der 30 %-ige Wortanteil richtet dabei den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt konzentriert sich der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.

Zuletzt wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, im Rahmen eines wiederaufgenommenen Verfahrens die Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ – bestehend aus den Übertragungskapazitäten „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“, „VILLACH 6 (Genotterhöhe) 99,7 MHz“ und „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“ – für die Dauer von zehn Jahren ab 25.10.2012 zugeordnet. Das in diesem Gebiet ausgestrahlte Programm ist ebenfalls ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum. Der Schwerpunkt liegt auf junger, aktueller und moderner Musik sowie entsprechenden Informationen. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über 10 % des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Synergien mit dem Versorgungsgebiet in Salzburg sollen bei den Weltnachrichten, der Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse sowie der Musiksendung „Chartshow“ genutzt werden. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden, wobei diese allenfalls auch von externen Anbietern zugeliefert werden.

Der Sendebetrieb wurde am 22.02.2013 aufgenommen.

Zum Erweiterungsantrag und den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Der Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt des von der WELLE SALZBURG GmbH geplanten Hörfunkprogramms besteht – ihrem Vorbringen zufolge – darin, dass die im gegenständlichen Versorgungsgebiet schon verbreiteten Programme mit den Formaten Klassik, Schlager, volkstümliche Musik, Oldies und ältere Popsongs zu einem großen Teil Hörer ab 35 Jahren ansprechen. Demgegenüber richtet sich das Programm der Antragstellerin an jüngere Hörer zwischen 10 und 39 Jahren. Geplant ist dementsprechend die vorrangige Behandlung der gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Interessen dieser jüngeren Zielgruppe. Die WELLE SALZBURG GmbH führt ferner aus, dass sie mit ihrem Programm eine Lücke schließen könne, da dieses Hörer anspreche, die von den übrigen im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet derzeit empfangbaren Programmen nicht bedient würden.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erscheint der Antragstellerin durch eine Erweiterung eher gewährleistet, als durch eine Hörfunkveranstaltung im Rahmen einer eigenständigen Zulassung, da das gegenständliche Versorgungsgebiet eine relativ geringe Reichweite aufweise. Dementsprechend sieht die WELLE SALZBURG GmbH in der von ihr primär angestrebten Erweiterung und der damit verbundenen gemeinsamen Vermarktung der Versorgungsgebiete „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ einerseits sowie „Raum Spittal an

der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ andererseits die wirtschaftlich sinnvollste Lösung. Durch eine Erweiterung werde sowohl der Hörer- wie auch der Werbemarkt vergrößert. Die WELLE SALZBURG GmbH legte eine auf fünf Jahre ausgerichtete Erlös- und Ausgabenrechnung für die beantragte Erweiterung vor, in der im Vergleich zu einer eigenständigen Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet höhere Marketingkosten, bedingt durch höhere zu erwartende Einnahmen und geringere sonstige Kosten, veranschlagt werden. Dementsprechend kalkuliert die Antragstellerin im Falle einer Erweiterung geringere Kosten für „Leitungen, Technik und Senderstandortmiete“ ein, da diesfalls das Programm aus dem Studio in Kärnten mittels Ballempfang und ohne zusätzliche Leitung im Raum Spittal verbreitet würde. Auch für die Posten Miete und Energie veranschlagt die Antragstellerin im Fall einer Erweiterung geringere Kosten als bei einer eigenständigen Zulassung, da das Programm zur Gänze aus dem bestehenden Kärntner Studio im gesamten – also um den Raum Spittal vergrößerten – Versorgungsgebiet ausgestrahlt würde.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen den Versorgungsgebieten „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ und „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ gründen sich augenscheinlich auf die beiderseitige Zugehörigkeit zum Bundesland Kärnten. Darüber hinaus sind die beiden Städte Villach und Spittal durch die gemeinsame Lage im Drautal miteinander politisch, sozial und kulturell verbunden. Die beiden Versorgungsgebiete zusammen erstrecken sich über die politischen Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach, Villach-Land und Spittal an der Drau.

Die WELLE SALZBURG GmbH verweist zum Nachweis der bestehenden politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen den beiden Gebieten vor allem anderen auf die durch die Tauernautobahn (A 10) sowie die zwischen Spittal und Villach verlaufende Nahverkehrslinie S1 gegebene Verbindung. Darüber hinaus hält die Antragstellerin den zwischen den wichtigsten Städten der beiden Versorgungsgebiete stattfindenden Pendlerverkehr für die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge bedeutsam. Zudem tragen auch die in der Region Spittal an der Drau ansässigen Leitbetriebe und andere Kärntner Betriebe über ihre Mitarbeiter, Lieferanten, Filialen und Kunden zur Vernetzung der beiden Regionen bei. Schließlich sind auch die allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie die Fachhochschulen für einen regen kulturellen und sozialen Austausch zwischen den Regionen relevant. Ebenso dienen die als Ausflugsziele bedeutsamen Schlösser Porcia und Rothenthurn als verbindende touristische und kulturelle Ziele.

Geographischer Zusammenhang bzw. Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist somit schlüssig und technisch realisierbar. Die der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiete "Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" sowie "Linz 91,8 MHz", wie auch die Versorgungsgebiete "Graz 104,6 MHz" und „Obersteiermark“ der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH, und ebenso das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH liegen jeweils geographisch so weit entfernt vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, dass sie von diesem vollständig entkoppelt sind.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ besteht hingegen ein geographischer Zusammenhang. Es kann allerdings nicht von einem völlig lückenlosen Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ gesprochen werden, da zwischen den Orten Uggowitz und Werk Gummern die empfohlene Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m auf einer Länge von ca. drei Kilometern nicht erreicht werden kann. In diesem Bereich kann es aufgrund der Geländeformation zu Beeinträchtigungen der Empfangsqualität kommen. Dem

frequenztechnischen Gutachten zufolge kann daher von einem in diesem Bereich losen Zusammenhang gesprochen werden.

Die nur in geringfügigem Ausmaß entstehende Doppelversorgung umfasst nicht einmal 100 Einwohner und ist technisch nicht zu vermeiden, um einen weitestgehend durchgehenden Radioempfang zu gewährleisten.

Zum Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung

Für den Fall, dass eine Erweiterung nicht bewilligt würde, plant die Antragstellerin eine eigenständige Hörfunkzulassung im Raum Spittal an der Drau, wobei auch diesfalls kein ausschließlich für dieses Versorgungsgebiet produziertes Programm ausgestrahlt würde. Die WELLE SALZBURG GmbH plant diesfalls auch die Übernahme des Programms aus dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“. Da die WELLE SALZBURG GmbH im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht Inhaberin der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ war, gab sie für den Fall, dass ihr dieses Versorgungsgebiet nicht zugeordnet würde, alternativ an, das Programm aus Salzburg im Raum Spittal verbreiten zu wollen.

Ausgehend davon, dass der WELLE SALZBURG GmbH mittlerweile rechtskräftig die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erteilt wurde, ist davon auszugehen, dass das auch im Falle einer eigenständigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ geplante Hörfunkprogramm gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14 bis 39 Jährigen beinhaltet, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem unter anderem auch im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt etwa 70 zu 30 Prozent.

Unter der Bezeichnung „Welle 1 Kärnten“ soll ein junges, modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist. Das Programmformat der WELLE SALZBURG GmbH soll zwischen den Formaten von Ö3 und FM4 sowie KRONEHIT angesiedelt sein und sich deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheiden, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen; auf diese Weise soll eine Lücke auf dem Radiomarkt im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ – und in Hinkunft auch im Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ – geschlossen werden. Durch die Einbindung von „älteren“ Titeln und den Welle 1-Top 40, die durch die hauseigene Chartshow ermittelt werden, soll ein breites Musikspektrum abgedeckt werden, das sich an junge und jung gebliebene Kärntner richten will.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten und die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen. Es ist jedoch vorgesehen, die Kooperation der Kärntner mit der Salzburger Redaktion auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen zu beschränken. Gegebenenfalls kann Programm am Samstag und Sonntag aus dem Zulassungsgebiet in Salzburg oder Linz übernommen werden.

Grundsätzlich sollen die Sendeflächen von 06:00 bis 18:00 Uhr moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 18:00 bis 06:00 Uhr) sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden.

Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 18:00 Uhr in der Länge von rund zwei Minuten jeweils zur vollen Stunde gesendet werden.

Die Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Bundesland Kärnten, werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind täglich drei Sende Flächen vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind („Welle 1 aktuell“; von 07:05 bis 07:20 Uhr; 12:05 bis 12:50 Uhr und 17:05 bis 17:20 Uhr). Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden. Darüber hinaus sollen viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Kärnten gebracht werden. Die Antragstellerin plant weiters jeden Sonntag die Sendung „Welle 1 Backstage“, in der von 10:00 bis 12:00 Uhr österreichische Themen, Gäste aus Politik, Gastronomie und Szene präsentiert werden sollen.

Im Unterhaltungsprogramm sollen sich die Beiträge großteils auf das Bundesland Kärnten und das auch hier beantragte Versorgungsgebiet konzentrieren, wobei konkretere Angaben dazu, welche Programmelemente in inhaltlicher Hinsicht die lokalen Interessen im hinzukommenden Versorgungsgebiet widerspiegeln sollen, nicht gemacht wurden. Es soll eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Kärnten erfolgen, in dem über alle Bundesliga-Spiele berichtet wird und auch ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten die Kärnten bewegen – Beach-Volleyball oder Eishockey – präsentiert werden. Das gesellschaftliche Leben Kärntens – Berichte über Bälle, Vernissagen, Premieren und Society-Events – wird in der Rubrik WELLE 1 HOT SPOT präsentiert werden.

Das Musikprogramm stammt aus einem Musikpool, der auch für andere Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG genutzt wird. Einzelne Musiktitel sollen nicht zur selben Zeit im Programm der WELLE SALZBURG im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gespielt werden.

Weiters ist am Standort Kärnten die Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen wie etwa dem Siemens-Forum oder dem Casino Velden geplant. Geplant sind überdies die Förderung von Kärntner Nachwuchsmusikern in Gestalt von Konzert-Veranstaltungen, Songwettbewerben und Radio-Präsentationen von neuen CDs, sowie gezielte Veranstaltungshinweise zur Belebung des Kärntner Kulturgeschehens. Die Antragstellerin möchte den Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm der Welle 1 konstant über zehn Prozent halten.

Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen: Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der „WELLE 1 Eventkalender – Was ist los im Sendesektor?“, der Veranstaltungskalender für „coole“ Leute, sowie zweimal täglich die ganze Woche der „WELLE 1 HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars“ ausgestrahlt. Zweimal täglich soll ebenfalls „WELLE 1 SPORT“ mit Topinfos und O-Tönen aus dem Sport ausgestrahlt werden, ebenso oft die Rubrik „DAS VERRÜCKTE LEXIKON“ mit unnützem Wissen für zwischendurch. Zweimal täglich (Donnerstag bis Sonntag) soll der WELLE 1 MOVIE FLASH gesendet werden, die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung. An Samstagen soll zwischen 15:00 und 18:00 Uhr die WELLE 1 Chartshow gesendet werden, die die TOP 40 der beliebtesten Tracks und wöchentliche Neuvorstellungen umfasst.

Als Programmschema wurden Sendungsnamen und eine Sendeuhr vorgelegt. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zum Nachweis der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre Gesellschaftsstruktur und die an der Programmgestaltung beteiligten Personen, sowie auf die bisherige Tätigkeit der Antragstellerin und ihres geschäftsführenden

Hauptgesellschafters Mag. Prähauser als Veranstalter lokaler Hörfunkprogramme in Salzburg, Oberösterreich und der Steiermark.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten. Seit dem Jahr 2008 ist Mag. Prähauser Geschäftsführer von Welle 1 Linz, seit 2011 von Arabella Rock Graz bzw. nunmehr Welle 1 Der Rocksender und schließlich von Welle 1 Oberösterreich (vormals ON Air).

Die Antragstellerin legte zudem Angaben zur geplanten Organisationsstruktur für eine eigenständige Zulassung vor:

Als Verkaufsleiterin für Kärnten fungiert Helga Herold, die von 2000 bis 2002 Mediaberaterin für die Antenne Kärnten, in der Folge bis 2006 Gebietsleiterin für KRONEHIT und von 2006 bis Jänner 2012 Key Accounter und später Verkaufsleiterin bei "Radio Harmony" war.

Abteilung Redaktion/Moderation:

Georg Pollak verfügt über eine Sprachausbildung am Germanistik-Institut der Universität Wien und ist seit 1998 im Radiobereich, etwa als Sprecher tätig (u.a. 88,6, Ö3, Radio Plus, Radio Orange, Antenne Salzburg/Tirol/Wels, 88,6, Praktikum Energy). Seit 2001 ist er bei Welle1 beschäftigt, seit 2007 ist er Chefredakteur.

Manuel Reifenauer absolvierte von 2000 bis 2001 die Tourismusschule Salzburg und von 2001 bis 2004 eine Ausbildung zum Hotel und Gastgewerbeassistenten. Zwischen 2004 und 2006 war er Geschäftsführer des Evolution Club Salzburg. Währenddessen absolvierte er von 2004 bis 2005 den Zivildienst am LKH Salzburg. Von 2005 bis 2006 machte er ein Praktikum bei Welle 1, begann 2006 als Moderator und ist seit 2007 Programmchef bei Welle 1.

Joachim Kohlhofer ist seit 2008 im Radiobereich tätig. Er war als Reporter und Moderator bei "Radio Harmony" (Privatrado Wörthersee GmbH & CO KG) tätig. Er ist daher mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet bestens vertraut und war maßgeblich an jenem Programm beteiligt, das dort zuletzt ausgestrahlt wurde.

Mag. Christina Maria Ofner ist seit 2001 bei diversen Privatradoveranstaltern tätig. Von Oktober 2005 bis 31.01.2012 war sie stellvertretende Programmchefin, Chefredakteurin und Moderatorin bei Radio Harmony, von Juni 2012 bis Ende August 2012 war sie zudem Moderatorin und Redakteurin bei Welle 1.

Abteilung Information:

Erwin Josef Himmelbauer ist seit 1998 Journalist. Zunächst absolvierte er ein Volontariat bei Bayrischen Lokalradios, er war zudem Sprecher beim Radiodienst München, von 2000 bis 2001 beim ORF Oberösterreich und in der Folge bei Krone Hit Radio in Salzburg tätig. Seit Dezember 2002 ist er Newsredakteur bei Welle 1.

Mag. Heimo Schuster verfügt über einen Abschluss des Studiums Publizistik- und Kommunikationswissenschaften an der Universität Salzburg. Von Juli 1994 bis September 2000 war er als Journalist bei der Salzburger Volkszeitung in den Bereichen Lokales und Sport tätig. Zwischen Oktober 2001 und November 2005 und wieder seit April 2009 fungiert er als Newsredakteur bei Welle 1. Dazwischen war er bei einer in München ansässigen deutschen Internet- und Unternehmensfilm-Produktionsfirma (u.a. CeBIT-TV, Unternehmensfilme für Epson, Pfizer, Deutsche Telekom) tätig.

Abteilung Musik:

Christoph Lackner studierte an der Universität Salzburg Kommunikations- und Politikwissenschaften und war neben dem Studium bei SV Casino Salzburg/SV Wüstenrot im Sekretariat beschäftigt und hierbei zuständig u.a. für Presseaussendungen, Korrespondenz, Computerumstellung des Dauerkartensystems etc.. Seit Anfang 1999 ist er Mitarbeiter bei Welle 1 Salzburg, in der Musikredaktion, in der Moderation, der Produktentwicklung und Musikplanung. Nebenbei war er bis Juli 2000 als Grafiker und Layouter bei der Werbeagentur Salcon GmbH tätig, seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher bei Welle 1 Salzburg. Er ist darüber hinaus zuständig für den Kontakt zur heimischen Musikszene.

Die WELLE SALZBURG GmbH erklärte zudem, dass Helga Herold, Joachim Kohlhofer und Mag. Christina Maria Ofner sowohl im Falle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ um das beantragte Versorgungsgebiet, als auch im Fall einer eigenen Zulassung für letzteres in Kärnten tätig sein werden. Mag. Prähauser wird auch für das (sei es durch Zulassung oder Erweiterung) vergrößerte Sendegebiet in Kärnten die operative Gesamtleitung wahrnehmen und sich weiterhin anteilig den übrigen Zulassungen in Österreich widmen, da die Tätigkeit vor Ort von den zuständigen Mitarbeitern erledigt werden kann. Angegeben wurde ferner, dass die WELLE SALZBURG GmbH in personeller und frequenztechnischer Hinsicht (Sendeanlage) so vorbereitet sei, dass sie binnen sechs Wochen ab rechtskräftiger Zulassungserteilung auf Sendung gehen könnte.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb sowie die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des ausgestrahlten Programms sollen durch ein interessantes, gut präsentiertes Programm gewährleistet werden, welches jenes sein wird, das auch im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ verbreitet wird. Die Werbezeiten werden regional, sowie überregional selbst und über Vermarktungspartner verkauft. Die Antragstellerin plant neben der lokalen Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch die Kooperation mit bundesweit tätigen Radiovermarktungsunternehmen (RMS).

Folgendes Werbetarifwerk legt die WELLE SALZBURG GmbH ihren finanziellen Planungen zugrunde:

Pakettarif für Kärnten (Raum Wörthersee, Villach und Spittal)

Montag bis Samstag: 06.00- 19.00 Uhr: 2,60 €/s

19.00- 22.00 Uhr: 1,50 €/s

22.00- 06.00 Uhr: 0,80 €/s

So, Feiertag: 06.00- 19.00 Uhr: 1,50 €/s

19.00- 06.00 Uhr: 0,80 €/s

Daneben wird es wie bisher Spezialtarife für Patronanzen und Sondervereinbarungen für den Einzelfall geben.

Entsprechend der auch für den Fall einer Zulassungserteilung – wie bei der Erweiterung – primär geplanten Ausstrahlung bzw. Übernahme des im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ veranstalteten Hörfunkprogramms, soll auch eine gemeinsame Paketvermarktung beider Zulassungsgebiete erfolgen.

Die WELLE SALZBURG GmbH legte hierzu eine auf fünf Jahre angelegte Finanzplanung für die Variante „Zulassung“ vor, wobei sie dieser angesichts der geringen technischen Reichweite des beantragten Versorgungsgebietes niedrigere Erlöse aus dem lokalen Werbezeitenverkauf zugrunde legt, als im Falle einer Erweiterung. Die im Vergleich zur Variante „Erweiterung“ kalkulierten geringeren Erlöse aus dem Werbezeitenverkauf erschienen zwar bei einer separaten nationalen Vermarktung des gegenständlichen Versorgungsgebietes über die RMS Austria plausibel, können jedoch vor dem Hintergrund der „lokalen“ Paketvermarktung nicht nachvollzogen werden; aus demselben Grund wirken auch die für Provisionen angenommenen geringeren Kosten widersprüchlich. Tatsächlich aber veranschlagt die WELLE SALZBURG GmbH für beide Varianten gleich hohe RMS Erlöse und gibt unterschiedliche Erlöse nur für den lokalen Werbezeitenverkauf an.

Zusammengefasst sind die angenommenen niedrigeren lokalen Erlöse und deutlich höheren Kosten angesichts der auch für den Fall der Zulassungserteilung in Aussicht genommenen Übernahme des Programms aus dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ sowie der gemeinsamen Vermarktung der beiden Zulassungsgebiete nicht gänzlich nachvollziehbar.

Die WELLE SALZBURG GmbH geht zudem davon aus, dass bei Zulassungserteilung die für Miete und Energie zu veranschlagenden Kosten höher ausfallen, als im Fall einer Erweiterung. Im letzteren Fall würde das Programm zur Gänze aus dem bestehenden Kärntner Studio produziert bzw. ausgestrahlt werden, während bei einer Zulassungserteilung Nachrichten, Sport, Wetter und Verkehr für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ außerhalb des Versorgungsgebietes produziert würden. Trotz eines Rückgriffs auf bestehende Ressourcen fielen dadurch höhere Produktionskosten an. Angesichts des Umstandes, dass die Antragstellerin beabsichtigt, das für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bewilligte Hörfunkprogramm sowohl im Falle einer Erweiterung, als auch einer Zulassung im Raum Spittal auszustrahlen, erscheint nicht gänzlich klar, woraus die höheren Produktionskosten resultieren.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Antragstellerin in ihrer Finanzplanung von Gesamterlösen im ersten Geschäftsjahr in Höhe von EUR 16.000 bis zu EUR 80.000 im fünften Geschäftsjahr plant. Diesen stellt sie Kosten von ca. EUR 50.000 im ersten Geschäftsjahr bis zu EUR ca. 62.000 im fünften Geschäftsjahr gegenüber. Ab dem dritten Geschäftsjahr wird von einem positiven Ergebnis ausgegangen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist ferner festzuhalten, dass der Jahresabschluss der Antragstellerin für das Jahr 2011 ein negatives Eigenkapital in Höhe von ca. EUR 96.500 ausweist. Im offenzulegenden Anhang heißt es hierzu, dass keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliege, da das negative Eigenkapital durch eine Rückstellung für Körperschaftssteuer bedingt ist, wobei die zugrunde liegenden Bescheide der Finanzverwaltung bekämpft werden.

Hinsichtlich des technischen Konzeptes kann auf die Ausführungen zum Hauptantrag auf Erweiterung verwiesen werden.

2.3.2. Die Entspannungsfunk Gesellschaft m.b.H. (Lounge FM)

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung bzw. Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, wobei beabsichtigt ist, das mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ bewilligte Hörfunkprogramm auch in dem nunmehr beantragten Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ auszustrahlen.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk GmbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 165.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria vorgelegt. Gesellschafter der Entspannungsfunk GmbH sind zu 95 % die Jupiter Medien GmbH und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind mit 92 % der Geschäftsanteile Mag. Florian Novak und mit je 4 % der Geschäftsanteile die österreichischen Staatsbürger Dr. Stefan Günther und Dr. Stephan Polster. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert auch hier Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Mehrheitseigentümerin (74,9 %) der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Jeweils 12,55 % der Anteile an der Livetunes Network GmbH stehen im Eigentum der echo medienhaus ges.m.b.h. (FN 64424 t beim Handelsgericht Wien) und der Kobza Media GmbH (FN 323491 y beim Landesgericht Korneuburg). Die Livetunes Network GmbH veranstaltet unter dem Namen „LoungeFM“ ein Radioprogramm über UMTS, das auch auf der Homepage derstandard.at (derstandard.at/radio) integriert ist. Das Programm wird darüber hinaus im Kabelnetz von UPC in Wien verbreitet. Weiters war die Livetunes Network GmbH mehrfach Zulassungsinhaberin für Eventradios (zuletzt Bescheid der KommAustria vom 07.01.2013, KOA 1.101/13-004). Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH ist ebenfalls Mag. Florian Novak.

Die Kobza Media GmbH (zu 12,55 % an der Livetunes Network GmbH beteiligt) ist eine zu FN 323491 y beim Landesgericht Klosterneuburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Alleineigentum der Mala Privatstiftung, einer zu FN 265751 k beim Landesgericht Klosterneuburg eingetragenen Privatstiftung mit Sitz in Klosterneuburg steht, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Rudolf Kobza, Marc Kobza und Laurenz Kobza sind.

Die echo medienhaus ges.m.b.h. (zu 12,55 % an der Livetunes Network GmbH beteiligt) ist eine zu FN 64424 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die echo medienhaus ges.m.b.h. steht im Alleineigentum der A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 55464 s beim Handelsgericht Wien

eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die A.W.H. Beteiligungsgesellschaft m.b.H. steht im Alleineigentum des Verbandes der Wiener Arbeiterheime, einem zu ZVR 847786809 eingetragenen Verein mit Sitz in Wien.

Die Jupiter Medien GmbH ist ferner Alleineigentümerin der Entspannungsrundfunk GmbH einer zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Die Entspannungsrundfunk GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 35.000, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Der Entspannungsrundfunk GmbH wurde – abgesehen von Zulassungen für Eventradio (zuletzt Bescheid der KommAustria vom 07.01.2013, KOA 1.101/13-003) – mit rechtskräftigem Bescheid des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert auch hier Mag. Florian Novak.

Darüber hinaus ist die Jupiter Medien GmbH Alleineigentümerin der Schallwellen GmbH in Gründung, welche bis dato notariell errichtet, allerdings noch nicht im Firmenbuch eingetragen wurde. Die Schallwellen GmbH in Gründung ist derzeit Antragstellerin im Verfahren der KommAustria zur Vergabe der Übertragungskapazitäten „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ und „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“.

Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2012, KOA 1.380/12-013 (Erweiterung um die Übertragungskapazität „FREISTADT (Obergrünbach) 90,6 MHz“), über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008.

Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wurde darüber hinaus mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt; die Inbetriebnahme erfolgte am 02.05.2011.

Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011), „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/11-095 vom 18.11.2011), „Wiener Silvesterpfad 2011“ (KOA 1.101/11-097 vom 27.12.2011) „Wiener Eistraum 2012“ (KOA 1.101/12-013 vom 16.01.2012), „Vienna City Marathon 2012“ und „Sand in the City“ (beide KOA 1.101/12-030 vom 16.03.2012) sowie „Sommer im Museumsquartier 2012“ (KOA 1.101/12-050 vom 18.07.2012).

Beantragtes Programm

Das beantragte Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der urbanen 15 bis 55-Jährigen, in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance beinhaltet. Das bereits in Klagenfurt ausgestrahlte Programm „LoungeFM“ ist ein Programm zur Unterhaltung mit einem Schwerpunkt auf Lounge-Musik, Adult Pop und Chillout. LoungeFM setzt auf eine redaktionelle Vernetzung mit verwandten Bereichen – Genuss, Freizeit, Wellness, Mode, Multimedia, Design, Entertainment, Mobilfunk usw., auch über das Sendegebiet hinaus. An der Schnittstelle zwischen alter und neuer Technologie sollen gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen Livetunes Network GmbH multimediale Anwendungen für Handy, iPods & Co entwickelt und angeboten werden, welche das werbefinanzierte UKW-Angebot ergänzen sollen.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm LoungeFM – ausgehend vom Hauptsitz der Schwestergesellschaft, der Livetunes Network GmbH, in Wien – eine Multiplattformstrategie. So ist LoungeFM etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit zu empfangen.

Die Antragstellerin beabsichtigt, das im Raum Klagenfurt ausgestrahlte Programm auch im Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ auszustrahlen. Dabei soll das Programm durch lokale Elemente und Nachrichten aus dem regionalen Sendegebiet ergänzt werden. Im Ergebnis werden diese zusätzlichen lokalen Programmelemente sowohl im Raum Spittal an der Drau als auch in Klagenfurt zu hören sein. Ebenso wird lokal relevante Berichterstattung wie bisher schon in Klagenfurt auch in Spittal an der Drau zu hören sein.

Die Zielgruppe des Programms LoungeFM besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer im Alter zwischen 15 und 59 Jahren in der Zielgruppe finden. LoungeFM bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 20 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Die Zielgruppe lehnt schrill-offensiv präsentierte Medienangebote und die herkömmlichen Musikformate ab.

Das Musikformat von Lounge FM setzt daher auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Unterteilt wird das Musikprogramm in folgende drei Kategorien: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 % bis 70 % des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 % und 25 % bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Mr. Hermano, Mo' Horizon, Kruder und Dorfmeister, Air, Bauchklang, House of Riddim und Gotan Project, Parov Stellar, Tosca, De Phazz, Dzihan & Kamien, Zero 7, Shantel, Binder & Krieglstein, Nightmares On Wax, Nicola Conte, Boozoo Bajou, Waldeck und andere angeführt. Ein Nebeneffekt dieser Musikformatierung von LoungeFM ist eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur im Gegensatz zur sonst üblichen US-Musikkultur.

Der Wortanteil am Gesamtprogramm beträgt von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 18:00 Uhr ca. 10 bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr ca. 10 % und ab 22:00 Uhr etwa 5 %. An Samstagen und Sonntagen beträgt der Wortanteil in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr ca. 5 % – 10 % und in der übrigen Sendezeit etwa 5 %.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr Nachrichten zur vollen Stunde, die in Zusammenarbeit mit der Online-Redaktion von „derStandard.at“ gestaltet

werden, sowie zur halben Stunde abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen (u.a. Lokalnachrichten, Veranstaltungskalender, Verkehrsinfos, Lifestyle News). Bei den Weltnachrichten ist die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich, dies wird allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B. Landtagswahlen). Die Länge der Beiträge beträgt zwischen 1:30 bis max. 2:30 Minuten, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens von Klagenfurt bzw. dem hinzukommenden Sendegebiet und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Weitere Programmelemente sind einer tagesaktuellen redaktionellen Gewichtung überlassen.

Das von der Entspannungsfunk GmbH schon für das Sendegebiet Klagenfurt beantragte und bewilligte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 6:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Nachrichten, Tipps von Hörern aus dem Versorgungsgebiet (Lounge Couch) für Entspannung am Arbeitsplatz sowie mit festen Kolumnen bzw. Berichten über die „Schönen und Reichen“ aus Kärnten versorgt. Zudem gibt es Veranstaltungshinweise (Lounge Pilot, Wellness & Fitnesstipps), CD und mp3-Empfehlungen und den Online-Surftipp (Lounge Bookmark).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Die Musik wird hier vor allem durch BossaNova, Ambient und Easy Listening bestimmt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden. Zusätzlich sollen dabei an bestimmten Abenden lokale Newcomer aus Kärnten die Chance bekommen, ihre Musik zu spielen. Leichte Ambient Klänge tragen den Zuhörer durch den Abend.

„Yazz Lounge“ von 21:00 bis 00:00 Uhr

In dieser Zeit soll vermehrt NuJazz und Ambient gespielt werden. Der Wortanteil in dieser Sendung wird sehr eingeschränkt sein.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen begleitet werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzukommen die Kür des besten Frühstückscafés vor Ort und das Café Latte Ranking auf der LoungeFM Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten in der Umgebung sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wandern etwa soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Wochenende wird in der Sendeleiste Chillout Musik der neuen Art präsentiert, die Partyhungrige bis in die frühen Morgenstunden begleitet.

Die Entspannungsfunk GmbH folgt in seiner organisatorischen Ausrichtung dem Selbstverständnis eines IT-Unternehmens, weshalb die Organisationsstruktur schlank gehalten wird. Die Einsparung technischer und leitungstechnischer Kosten dient dem Ausbau des Programms.

Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin sieht die Schaffung eines Programmbeirates vor, welcher die Geschäftsführung, den Programmverantwortlichen und die Generalversammlung in allen Programmfragen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auf Missstände hinweisen soll. Dieser besteht aus maximal elf Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, fördert durch seine Tätigkeit insbesondere auch die Pluralität des Programms und soll zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.

Die Entspannungsfunk GmbH erachtet das beantragte Programm als Beitrag zur Vielfalt der Hörfunklandschaft, die überwiegend an Hit- oder Schlagermusik ausgerichtet sei. Demgegenüber bestehe LoungeFM durch eine besondere Musikausrichtung, die sich vom bestehenden Musikangebot unterscheide, und durch seine multimediale Ausrichtung.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH legte der KommAustria neben Programmuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medien Akademie und am Friedrich-Funder-Institut und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH, der Livetunes Network GmbH und der Entspannungsrundfunk GmbH; diese Unternehmen beschäftigen sich sowohl mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken mit dem Fokus auf Hörfunk, Online und Mobilkommunikation als auch mit der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen.

Die Programmdirektion der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wird von Markus Langemann geleitet. Markus Langemann verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Journalistik war er Nachrichtenredakteur, Chef vom Dienst und Moderator bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat 1. Seit 1990 ist er geschäftsführender Gesellschafter der Villa Media GmbH, die sich auf Produktion, Redaktion sowie Entwicklung und Verkauf von TV Shows spezialisiert hat. Mit der Morgenshow „Langemann & Die Morgencrew“ etablierte er gemeinsam mit Bully Herbig die deutsche Radio Morgenshow bei Radio Energy München. Markus Langemann war zudem geschäftsführender Gesellschafter bei Relax FM 92.4 sowie ab 2001 beim F.A.Z. Business Radio. Neben seiner Lehrtätigkeit als Dozent an der Akademie für neue Medien in Kulmbach und an der Bayerischen Akademie für Werbung und Marketing war Markus Langemann von 2002 bis 2004 Geschäftsführer und Programmdirektor bei Klassik Radio, wo er einen Relaunch des Workflows und des Programms vornahm. Nach Beendigung der Tätigkeit für Klassik Radio engagierte er sich bei LoungeFM in Österreich und Deutschland sowie bei der DeluxeTelevision GmbH.

Jedenfalls festgehalten werden kann, dass die Antragstellerin bei der Gestaltung des im Raum Klagenfurt ausgestrahlten – und im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten – Programms auf einen effizienten Mitteleinsatz und die bewährte Mannschaft setzt. Somit würden zumindest die Positionen Geschäftsführung, Programmchef und Head of Music von denselben Personen bekleidet werden, die diese Funktion auch für die in „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ gestalteten Hörfunkprogramme bekleiden. Insgesamt ist – laut Jahresabschluss 2011 – von vier Angestellten auszugehen, die sämtliche Zulassungen der Entspannungsfunk GmbH betreuen.

Finanzielle Voraussetzungen

Für den Fall einer Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet geht die Entspannungsfunk GmbH in erster Linie von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung aus und beziffert diese mit etwa EUR 1.000 monatlich für den Betrieb der Funkanlage „SPITTAL 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“. Die Ausgabenplanung gleicht damit jener eines Erweiterungsantrags, zumal auch keine Ausführungen zu allfälligen erhöhten Programmerstellungskosten für zusätzliche lokale Beiträge für das Versorgungsgebiet gemacht werden. Die Antragstellerin geht darüber hinaus lediglich von einem nicht näher bezifferten Mehraufwand für Vermarktungstätigkeiten im hinzukommenden Versorgungsgebiet aus, den sie jedoch durch das bereits kundgetane Interesse lokaler Werbekunden als betriebswirtschaftlich gedeckt bzw. sogar übertroffen ansieht. Zusätzlich geht die Antragstellerin von erhöhten Einnahmen aus dem nationalen Werbezeitenverkauf der RMS Austria aus, welche mit einer insgesamt höheren technischen Reichweite erklärt wird. Damit erachtet die Entspannungsfunk GmbH – ohne dabei klare Zahlenangaben zu machen – einen wirtschaftlich nachhaltigen Hörfunkbetrieb als gewährleistet.

Der Jahresabschluss der Entspannungsfunk GmbH für das Jahr 2011 weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von ca. 412.000 EUR aus, wobei allerdings die Angaben zum Anhang des Jahresabschlusses eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes verneinen, da die vorgelegte detaillierte Unternehmensplanung für die kommenden Geschäftsjahre Gewinne prognostiziert.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk GmbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist somit schlüssig und technisch realisierbar. Sowohl das der Antragstellerin zugeordnete Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“, als auch das Versorgungsgebiet „Salzburg 106,6 MHz“ der Schwestergesellschaft Entspannungsrundfunk GmbH liegen in so großer geographischer Entfernung vom gegenständlichen Versorgungsgebiet, dass von einer vollständigen Entkoppelung der Gebiete zu sprechen ist.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten bzw. der geographischen Entfernung zwischen der Übertragungskapazität „KLAGENFURT (Viktring) 93,4 MHz“ und der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ ist ebenfalls davon auszugehen, dass kein Anschluss zwischen den durch diese Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten entsteht; vielmehr sind diese auch als vollständig von einander entkoppelt anzusehen.

2.4. Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Mit Schreiben vom 20.09.2012 räumte die KommAustria der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G die Möglichkeit ein, zu den eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 08.10.2012 nahm die Kärntner Landesregierung dahingehend Stellung, dass das Kollegium der Kärntner Landesregierung in seiner Sitzung vom selben Tag einstimmig die Empfehlung beschlossen hat, die Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ zur Veranstaltung von Hörfunk an die die FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co KG in Gründung bzw. deren Programm „Radio Harmonie“ zu vergeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen, sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die festgestellten Beteiligungsstrukturen wurden durch entsprechende Darstellungen und die Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Staatszugehörigkeit beteiligter natürlicher Personen wurde durch Vorlage von Staatsbürgerschaftsnachweisen dokumentiert.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 21.11.2012. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu den bestehenden Versorgungsgebieten der jeweiligen Antragstellerinnen eine geographische Verbindung (lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überschneidungen [spill over], technisch vermeidbare Überschneidungen bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, oder diese voneinander vollständig entkoppelt sind, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.11.2012.

Die Ausführungen der WELLE SALZBURG GmbH zum finanziellen Konzept für den Fall einer Zulassungserteilung konnte die KommAustria nicht gänzlich nachvollziehen. Insoweit war daher festzuhalten, dass die diesbezüglichen Angaben, wonach ein gemeinsamer Betrieb und eine gemeinsame Vermarktung (Programm und Personal) angestrebt werden, in Widerspruch zu den im Vergleich zu einer Erweiterung höheren Kosten und niedrigeren Erlösen stehen. Die Feststellungen zu dem im Jahr 2011 ausgewiesenen negativen Eigenkapital der WELLE SALZBURG GmbH beruhen auf dem im offenen Firmenbuch zugänglichen Jahresabschluss.

Die Feststellungen zu den organisatorischen Voraussetzungen der Entspannungsfunk GmbH, insbesondere dass fraglich bleibt, welche Funktionen derzeit im Versorgungsgebiet Klagenfurt und damit in Hinkunft auch für das beantragte Versorgungsgebiet ausgeübt werden, beruhen auf den fehlenden bzw. von den im Zulassungsverfahren für Klagenfurt abweichenden Ausführungen der Antragstellerin. Darüber hinaus konnte die KommAustria lediglich auf die Angaben zum Anhang zum Jahresabschluss 2011 zurückgreifen, wo von insgesamt vier Angestellten der Antragstellerin die Rede ist.

Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen der Entspannungsfunk GmbH beruhen auf den rudimentären Angaben, die sich im Wesentlichen auf die Kosten für den Betrieb einer zusätzlichen Sendeanlage beschränken und sich andererseits auf durch eine steigende technische Reichweite bedingte höhere Erlöserwartungen stützen. Die Feststellungen zum negativen Eigenkapital der Entspannungsfunk GmbH im Jahr 2011 gründen sich auf den im offenen Firmenbuch ausgewiesenen Jahresabschluss 2011 und die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Eine Zulassung erlischt gemäß § 3 Abs. 3 Z 6 PrR-G auch durch Verzicht des Zulassungsinhabers. Im gegenständlichen Fall teilte die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG als bisherige Inhaberin der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein der KommAustria mit Schreiben vom 31.05.2012 mit, dass sie ihre Hörfunkzulassung und die hierzu genutzte Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ zurücklege. Es war daher zu prüfen, ob eine Reservierung der vor Ablauf der zehnjährigen Zulassungsdauer freigewordenen Übertragungskapazität nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 PrR-G oder aber eine unverzügliche Ausschreibung des Versorgungsgebietes nach § 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 PrR-G zu veranlassen ist.

§ 10 Abs. 3 PrR-G lautet wie folgt:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung Übertragungskapazitäten bestimmen, die zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden. Die Festlegung hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Frequenzökonomie zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, gegebenenfalls durch die Verbindung mehrerer Übertragungskapazitäten möglichst großräumige Versorgungsgebiete zu schaffen, um eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Die Verordnung ist jährlich zu überprüfen.“

Die Verordnungsermächtigung nach § 10 Abs. 3 PrR-G räumt der KommAustria eine gewisse Planungsflexibilität ein und ermöglicht die langfristige Planung großräumiger Versorgungsgebiete. Hierdurch kann vermieden werden, dass Übertragungskapazitäten zugeordnet werden müssen, obwohl dies dem Grundsatz der Frequenzökonomie widerspräche und die jeweilige Übertragungskapazität anderweitig – im Sinne der Planung größerer Versorgungsgebiete – besser genutzt werden könnte. Die Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung (IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A B1gNR XXII. GP) bringen dies wie folgt zum Ausdruck: *„[...] Ziel dieser Verordnungsermächtigung ist, dass die Regulierungsbehörde Übertragungskapazitäten, die für die Schaffung eines größeren Versorgungsgebietes geeignet sind, nicht unmittelbar ausschreiben muss, sondern zunächst reservieren kann, um zusammen mit anderen erst zu planenden Übertragungskapazitäten ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet zu schaffen. Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass bei der Bestimmung der zu reservierenden Übertragungskapazitäten der Grundsatz der Frequenzökonomie zu beachten ist und möglichst großräumige Versorgungsgebiete zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Hörfunkveranstaltung angestrebt werden sollen.“* (vgl. auch: *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*³, S. 644f).

Im gegenständlichen Fall liegt ein eher kleines Versorgungsgebiet vor, welches über eine einzige Übertragungskapazität verfügt und eine technische Reichweite von etwa 30.000 Einwohnern umfasst. Mangels freier oder ungenutzter weiterer Übertragungskapazitäten, die zur Planung eines zusammenhängenden größeren Versorgungsgebietes hätten herangezogen werden können, hat die KommAustria allerdings von einer Reservierung der zurückgelegten Übertragungskapazität abgesehen. Dies hätte lediglich dazu geführt, dass bestehenden lokalen Hörfunkveranstaltern in der Region, die Möglichkeit zur Vergrößerung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete im Wege der Beantragung einer Erweiterung bzw. Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet genommen worden wäre, ohne dass auf längere Sicht ein großräumigeres Versorgungsgebiet hätte geplant werden können. Zu

berücksichtigen war hierbei auch, dass das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet – trotz seiner Kleinräumigkeit – schon bisher (seit 1997) als Zulassung betrieben worden ist.

Die KommAustria veranlasste daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G unter der GZ KOA 1.212/12-003 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes bzw. der diesem zugrunde liegenden Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU (Oberamlach) 106,6 MHz“. Die Ausschreibung erfolgte am 13.07.2012 gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 14.09.2012, um 13:00 Uhr, festgelegt. In der Ausschreibung wurde ferner gemäß § 10 Abs. 4 PrR-G kundgemacht, dass die ausgeschriebene Übertragungskapazität nur gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden kann.

Alle im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigenden Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„[...]“

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im gegenständlichen Verfahren hat die WELLE SALZBURG GmbH in ihrem Hauptantrag die Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ bildenden Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, zugeteilten Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ beantragt, in eventu die Erteilung einer Zulassung. Demgegenüber steht der Antrag der Entspannungsfunk GmbH auf Erteilung einer Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet. Es ist daher zunächst eine Auswahl zwischen Erweiterung und Neuzulassung zu treffen.

Da die Ausschreibungsfrist für das gegenständliche Versorgungsgebiet am 14.09.2012 und somit vor Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ an die WELLE SALZBURG GmbH endete, ist vorab zu klären, ob eine Zuordnung zur Erweiterung eines im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht zugeteilten Versorgungsgebietes beantragt werden kann bzw. eine solche überhaupt möglich ist. Nach

ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist grundsätzlich auf Grund der zum Zeitpunkt der Entscheidung gegebenen Sach- und Rechtslage zu entscheiden, soweit sich nicht aus dem Grundsatz der Zeitbezogenheit – etwa von Abgabenvorschriften – das Gebot zur Anwendung der Rechtslage zu einem bestimmten früheren Zeitpunkt ergibt oder ein Sachverhalt zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt zugrunde zu legen ist (vgl. etwa VwGH 11.12.2000, 97/17/0460; VwGH 19.12.2012, 2012/06/0055). Im Sinne dieser Spruchpraxis kann der gegenständlichen Entscheidung somit die Tatsache zugrunde gelegt werden, dass die WELLE SALZBURG GmbH eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (KommAustria 10.10.2012, KOA 1.211/12-010) innehat, welche einer Erweiterung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zugänglich ist. Im Übrigen war die WELLE SALZBURG GmbH im Zeitpunkt des Endes der Ausschreibungsfrist für das gegenständliche Versorgungsgebiet die einzige verbliebene Antragstellerin im wiederaufgenommenen Verfahren zur Vergabe der Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

In weiterer Folge ist anhand der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G vorgegebenen Kriterien zu prüfen, ob das ausgeschriebene Versorgungsgebiet bzw. die diesem zugrunde liegende Übertragungskapazität eher zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder aber zur Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes heranzuziehen ist.

4.3.2. Auswahl zwischen Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes

Eine Erweiterung setzt gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Gebieten besteht. Dieses Kriterium zur Abwägung zwischen einer Erweiterung und einer Neuschaffung bringt den geographischen bzw. frequenztechnischen Aspekt des „Zusammenhangs“ von Versorgungsgebieten zum Ausdruck (vgl. dazu BKS 16.12.2003, 611.091/004-BKS/2003). Dementsprechend ist zunächst zu prüfen, ob im Fall der seitens der WELLE SALZBURG GmbH beantragten Erweiterung ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ überhaupt gegeben wäre, widrigenfalls sich eine Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung erübrigen würde.

Unmittelbarer Zusammenhang

Das technische Gutachten hat in Bezug auf den Erweiterungsantrag der WELLE SALZBURG GmbH von einem „losen“ Zusammenhang zwischen dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ gesprochen. In einem ca. drei Kilometer langen Abschnitt zwischen den Orten Uggowitz und Werk Gummern kann gemäß den frequenztechnischen Berechnungen die empfohlene Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m nicht erreicht werden. In diesem Bereich kann es aufgrund der Geländeformation und der zu erwartenden geringeren Feldstärke zu Beeinträchtigungen bei der Empfangsqualität kommen. Zugleich ist allerdings die Anzahl der zwischen den beiden Gebieten doppelt versorgten Personen von nicht einmal 100 Einwohnern äußerst gering. Diese Doppelversorgung kann technisch auch nicht sinnvoll reduziert werden, ohne einen – größtenteils – durchgehenden Radioempfang zu gefährden und ist daher technisch nicht vermeidbar.

Zwar wäre demnach eine lückenlos durchgehende Versorgung zwischen dem durch die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“ versorgten Gebiet und dem von der Übertragungskapazität „VILLACH 6 (Genotthöhe) 99,7 MHz“ erreichten Gebiet aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht in vollem Umfang gegeben, ein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 dritter Satz PrR-G ist im

vorliegenden Fall – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Judikatur des BKS (siehe BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003; BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003) – dennoch jedenfalls zu bejahen. Nach der Spruchpraxis des BKS „geh[e] es nicht darum, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr geh[e] es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. [...] Allfällige technische Versorgungslücken können daher am Ergebnis des (zu bejahenden) Zusammenhangs nichts ändern.“ Auch den Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 (430/A BlgNR XXII. GP) zufolge, komme eine Erweiterung nach der Z 4 dann in Frage, „wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom BKS mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, dürfe das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“

Somit ist auch im gegenständlichen Fall, trotz teilweise vorhandener technischer Versorgungslücken zwischen den beiden Gebieten, ein unmittelbarer geographischer Zusammenhang als gegeben zu erachten.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung einer Zulassung

Der nun folgenden Auswahl ist als Prämisse voranzustellen, dass es sich hierbei um zwei grundsätzlich gleichwertige Alternativen der Verwendung einer Übertragungskapazität handelt (vgl. VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136; BKS 19.5.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008). Hierbei ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; BKS 31.03.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; BKS 16.06.2008, GZ 611.075/0003-BKS/2008).

Daraus erschließt sich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – losgelöst von den konkreten Antragstellern zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet

wird, determiniert (VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0036; VwGH 30.06.2011, ZI 2011/03/0038). Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung eines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5; ebenso: BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009).

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – insbesondere wenn dieses aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte bzw. geringen technischen Reichweite wirtschaftlich weniger attraktiv ist – nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. hierzu u.a.: BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; VwGH 24.05.2006, ZI 2004/04/0024; BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009; KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet

Der Spruchpraxis des BKS zufolge, erscheint bei abstrakter Betrachtung die Annahme gerechtfertigt, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters für größere Meinungsvielfalt Sorge, als eine Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dies trifft jedoch nur zu, wenn das geplante Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre (vgl. hierzu BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003; BKS 23.06.2006, GZ 611.611.031/0001-BKS/2004). Darüber hinaus ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht jede neue Zulassung gleichbedeutend mit dem Markteintritt eines gänzlich neuen Veranstalters und damit eines neuen Programms ist.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet umfasst derzeit das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), das landesweite Programm Antenne Kärnten (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG) und die lokalen – jeweils auf spezifische Hörerinteressen ausgerichtete – Programme Radio Agora (AGORA Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio) sowie Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung). Die Bandbreite reicht somit von einem Programm, das auf österreichbezogene Themen ausgerichtet und als Adult Contemporary-Musikprogramm (AC) formatiert ist, über ein für das Bundesland Kärnten gestaltetes Programm mit einer vergleichsweise älteren AC-Musikprogrammierung, bis hin zu zwei (vorwiegend) nichtkommerziellen Programmen, wovon eines besonderen Bezug zur slowenischen Volksgruppe in Kärnten herstellt, zudem weitere Volksgruppensprachen berücksichtigt und ein breit gefächertes Musikprogramm aus dem Alpen-Adria-Raum sowie die Genres world music, Jazz und alte und neue Volksmusik anbietet und schließlich jenes von Radio Maria ein auf religiöse Themen fokussiertes Wortprogramm mit einem die Genres Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den jeweiligen Empfangsgebieten umfassenden Musikangebot beinhaltet. Im zu vergebenden Empfangsgebiet existieren damit

zwei überregionale AC-Programme sowie zwei, jeweils sehr spezifische Hörerinteressen berücksichtigende Programme mit einer in der Musikprogrammierung großen, wenn auch nicht den breiten Massengeschmack bedienenden, Bandbreite.

Die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Empfangsgebiet spricht somit auf den ersten Blick eher dafür, der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes den Vorzug zu geben. So bieten zwar die beiden vorhandenen nicht-kommerziellen Hörfunkprogramme – zum Teil – lokale Inhalte und eine große musikalische Bandbreite an, hierbei werden jedoch auch sehr spezifische Hörerinteressen berücksichtigt, die womöglich nicht von der breiten lokalen Bevölkerung geteilt werden. Mit anderen Worten gibt es im gegenständlichen Versorgungsgebiet keine lokalen Vollprogramme, die eine breiter gestreute Themenpalette oder ein kommerziell orientiertes Musikprogramm abseits des AC-Mainstreams für die lokale Bevölkerung beinhalten.

Allerdings ist – wie schon oben erwähnt wurde – auch nicht jeglicher Neuschaffung eines Versorgungsgebietes von vorneherein ein erhöhter Mehrwert für die Meinungsvielfalt gegenüber Erweiterungen zuzusprechen, zumal nicht jede neue Zulassung bedeutet, dass ein „neuer“ Veranstalter am Markt auftritt bzw. ein gänzlich neues Programmkonzept angeboten wird. Auch eine Erweiterung kann demnach die Etablierung eines im zu vergebenden Versorgungsgebiet neuartigen Programms herbeiführen.

Gerade im konkreten Verfahren sind die beiden Mitbewerber bereits lange Jahre am österreichischen Hörfunkmarkt tätig und üben jeweils Zulassungen in Gebieten aus, die an das nunmehr zu vergebende Versorgungsgebiet angrenzen oder nur unweit davon entfernt liegen. Überdies ergibt eine konkrete Betrachtung der Anträge, dass auch im Falle der von der Entspannungsfunk GmbH beantragten Zulassung jenes Programm verbreitet werden würde, welches derzeit schon im Rahmen der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ verbreitet wird. Bezogen auf das Programm ist somit das auf eine Zulassung abzielende Konzept der Entspannungsfunk GmbH mit dem auf eine Erweiterung abzielenden Konzept der WELLE SALZBURG GmbH vergleichbar.

Dessen ungeachtet zeigt sich vor dem Hintergrund des bestehenden Programmangebotes, dass im Prinzip jedes der beiden nun zur Auswahl stehenden Programme einen Beitrag zur Programmvietfalt leisten könnte. Musikprogramm wie auch Wortprogramm der WELLE SALZBURG GmbH sind auf eine deutlich jüngere Zielgruppe ausgerichtet, als etwa jenes der Antenne Kärnten oder der KRONEHIT, vermutlich auch im Vergleich zu dem auf die slowenische Volksgruppe ausgerichteten Hörfunkprogramm oder dem religiösen Spartenprogramm von Radio Maria. Jedenfalls wird ein jüngeres Segment im Bereich der AC-Musikprogramme abgedeckt und legt schon dieser Umstand einen gewissen Beitrag zur Programmvietfalt nahe. Allerdings würde sich ein Lounge-Format mit diesem Musikgenre angepassten Wortbeiträgen bzw. Themen deutlich stärker von den derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen abheben und dadurch einen noch höheren Mehrwert im Sinne der Programmvietfalt mit sich bringen. Die KommAustria verkennt hierbei nicht, dass die Andersartigkeit eines Hörfunkprogramms und die damit verbundene Erhöhung der Vietfalt von Formaten nicht automatisch gleichbedeutend mit einem höheren Beitrag zur Meinungsvietfalt in einem Versorgungsgebiet ist (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004; BKS 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009). Insgesamt dürfte jedoch das von der Entspannungsfunk GmbH beantragte Programm infolge der anderen Schwerpunktsetzung bei Beiträgen und Berichten stärker zur Meinungsvietfalt beitragen.

Ein nennenswerter Lokalbezug zum Versorgungsgebiet ist im Übrigen bei beiden Programmkonzepten nicht erkennbar; abgesehen vom generellen Bekenntnis, lokale Serviceelemente und Informationen bzw. Berichte mit Bezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet einfließen zu lassen, ließ auch das Konzept der Entspannungsfunk

GmbH konkretere Angaben vermissen, die eine im Vergleich zur von der WELLE SALZBURG GmbH beantragten Erweiterung stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im beantragten Versorgungsgebiet erwarten ließe.

Im Ergebnis verspricht jedoch das Konzept der Entspannungsfunk GmbH („Lounge FM“) am Maßstab des § 6 PrR-G einen vergleichsweise höheren Beitrag zur Vielfalt an im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen, als ein weiteres – wenn auch jüngerer – AC-Musikprogramm mit den typischen Servicebeiträgen, Nachrichten und Veranstaltungskalendern.

Abgesehen vom Kriterium der Meinungsvielfalt ist im Folgenden zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches aufgrund seiner unbestrittenen Kleinräumigkeit wirtschaftlich weniger attraktiv ist, nur dann einer möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme.

Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung zielt darauf ab, tragfähige Zulassungsgebiete und damit generell eine vielfältige und zugleich lebensfähige Hörfunklandschaft zu gewährleisten. Es ist daher im Hinblick auf die erreichbare Einwohnerzahl eines Versorgungsgebietes der Frage nachzugehen, ob eine eigenständige Hörfunkveranstaltung finanzierbar bzw. tragfähig wäre oder ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb eher durch eine Erweiterung gesichert schiene. Dementsprechend verlangt § 10 Abs. 1 Z 4 letzter Satz PrR-G, dass im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gewährleistet sein muss, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 PrR-G entsprochen wird. Diese Bestimmung erhöht bei Anträgen auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, welches bestimmte technische Reichweiten unterschreitet (unter 50.000 bzw. zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern), die Anforderungen an den Nachweis eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt durch eine eigenständige Hörfunkveranstaltung und deren Finanzierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Rentabilität solch kleinräumiger Versorgungsgebiete nicht ohne Vorbehalte angenommen werden kann (vgl. hierzu BKS 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009).

Im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit geht die langjährige Spruchpraxis von KommAustria und BKS zudem davon aus, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet einem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008).

Losgelöst von den konkreten Anträgen ist daher im Hinblick auf die geringe technische Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes, mit welchem ca. 30.000 Einwohner versorgt werden können, einer Erweiterung der Vorzug vor einer Zulassung zu geben. Zwar hat die KommAustria im Zuge eines Verfahrens zur Wiedervergabe einer ausgelaufenen Zulassung schon einmal klargestellt, dass die Kriterien gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G nicht uneingeschränkt auf jedes kleinräumige Versorgungsgebiet Anwendung finden dürfen, da diese Bestimmung vordringlich den Fall der Schaffung „neuer“ Versorgungsgebiete erfassen

sollte, für deren wirtschaftliche Tragfähigkeit es mangels entsprechender praktischer Erfahrungen überhaupt keine Anhaltspunkte gibt (vgl. KommAustria 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, bestätigt durch BKS 19.05.2008, GZ 611.117/0003-BKS/2008). Andererseits aber legt im gegenständlichen Verfahren gerade die Zurücklegung der Zulassung durch die bisherige Zulassungsinhaberin die Vermutung nahe, dass ein wirtschaftlich nachhaltiger Hörfunkbetrieb nicht mehr möglich war. Anders gesagt liefern die Erfahrungen aus der bisherigen Zulassungsausübung zumindest keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein eigenständiges Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ wirtschaftlich jedenfalls tragfähig sei.

Betrachtet man nun die konkreten wirtschaftlichen Konzepte, zeigt sich wiederum, dass auch die Entspannungsfunk GmbH keine eigenständige Zulassung nur im Raum Spittal an der Drau anstrebt, sondern vielmehr auf personelle, technische und nicht zuletzt programmliche Ressourcen aus bestehenden Zulassungen, vor allem aber aus Klagenfurt zurückgreifen will. Insoweit beschränken sich die zusätzlichen Kosten auch im Fall des auf eine Zulassung abzielenden Konzeptes der Entspannungsfunk GmbH vor allem auf den Betrieb der zusätzlichen Sendeanlage und die Zubringung des in Klagenfurt ausgestrahlten Programms bzw. Signals zum hinzutretenden Versorgungsgebiet, sowie auf zusätzlichen Aufwand für redaktionelle lokale Inhalte.

Zudem haben die Feststellungen ergeben, dass das wirtschaftliche Konzept der Entspannungsfunk GmbH die Refinanzierbarkeit des im Raum Spittal an der Drau veranstalteten Programms primär auf nicht näher präziserte Erlöserwartungen bedingt durch Interessensbekundungen lokaler Wirtschaftstreibender stützt. Gerade auch angesichts der angespannten personellen Ausstattung der Antragstellerin lässt der Antrag somit das außergewöhnliche wirtschaftliche Konzept vermissen, welches allenfalls für eine eigenständige Zulassung spräche. Folglich ist im Hinblick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Erweiterung vor einer Neuschaffung jedenfalls der Vorzug zu geben.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

In weiterer Folge ist der Frage nachzugehen, ob zwischen dem zur Erweiterung beantragten Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen, die für eine Zuordnung sprechen, oder ob ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme.

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist (vgl. KommAustria 02.11.2012, KOA 1.470/12-005).

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet erstreckt sich entlang des Unteren Drautales bis kurz vor Villach an der Drau. Das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ wiederum grenzt unmittelbar daran an und breitet sich im Bereich der Stadt Villach bzw. in seinen westlichen Ausläufern in das Untere Drautal aus. Die Drau bzw. die untere Drau verbindet somit die beiden Gebiete und ist ein prägender historischer, wirtschaftlicher und kultureller Faktor für diese Region Oberkärntens. Die Stadt Villach, als zweitgrößte Stadt Kärntens, bildet als bedeutsamer Verkehrsknotenpunkt eine Schnittstelle zwischen den beiden Regionen. Abgesehen von den beiden größten Städten Villach und Klagenfurt, weisen beide Gebiete zudem eine ähnliche – eher ländlich geprägte – Bevölkerungsstruktur auf und sind in wirtschaftlicher Hinsicht besonders stark auf Tourismus ausgerichtet. Dies alles spricht durchaus dafür, dass zwischen dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet und

dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ Zusammenhänge gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G gegeben sind.

Wie die WELLE SALZBURG GmbH zudem dargelegt hat, bilden sowohl die Tauernautobahn (A 10) als auch die zwischen Spittal und Villach verlaufende Nahverkehrslinie S1 verbindende Elemente, die zum sozialen und kulturellen Austausch beitragen. Schließlich tragen auch der zwischen den wichtigsten Städten der beiden Versorgungsgebiete – Spittal an der Drau, Villach und Klagenfurt – stattfindende Pendlerverkehr, die in beiden Regionen ansässigen Leitbetriebe und die allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie die Fachhochschulen zum kulturellen und sozialen Zusammenhalt sowie zum politischen Austausch bei.

Fraglich ist daher, ob das Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ – mit Rücksicht auf den Umstand, dass dieses bisher als eigenständige Zulassung betrieben wurde – als eine derart in sich abgeschlossene Region bzw. Einheit zu betrachten ist, dass die Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit eher den vorherrschenden politischen, sozialen und kulturellen Fakten entspreche. Hierfür liegen jedoch keine konkreten Umstände vor und wurden solche auch nicht dargelegt.

Die Betrachtung der konkreten Anträge, vor allem des Zulassungsantrags der Entspannungsfunk GmbH, ergibt zudem, dass diesem gerade nicht die Absicht zugrunde liegt, ein eigenständiges, auf die Interessen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes und dessen allenfalls gegebene politische, soziale und kulturelle Besonderheiten Bedacht nehmendes Programm zu veranstalten. Geplant ist vielmehr eine Übernahme des bereits im Versorgungsgebiet Klagenfurt veranstalteten Hörfunkprogramms, wobei in beiden Versorgungsgebieten jeweils Beiträge mit Bezug zum jeweils anderen Versorgungsgebiet in nicht näher dargestelltem Umfang ausgestrahlt werden sollen. Während aber die Versorgungsgebiete „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ einen zusammenhängenden Raum mit großteils vergleichbarer Bevölkerungsstruktur bilden, besteht kein solch ausgeprägter Zusammenhang zwischen der urbanen Region der Landeshauptstadt Klagenfurt und dem eher ländlich geprägten Unteren Drautal.

Es kann daher nicht bestritten werden, dass eine Zuordnung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ eher auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht nähme, als die Beibehaltung eines eigenständigen Versorgungsgebietes, in welches überdies Programm aus der Landeshauptstadt Klagenfurt übernommen werden soll.

Eine zusammenfassende Betrachtung bzw. Abwägung aller in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien führt daher im Ergebnis dazu, dass einer Erweiterung vor einer Neuschaffung der Vorzug zu geben ist.

4.4. Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen

Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 08.10.2012 nahm die Kärntner Landesregierung dahingehend Stellung, dass das Kollegium der Kärntner Landesregierung in seiner Sitzung vom selben Tag einstimmig die Empfehlung beschlossen hat, die Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Spittal an der Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein“ zur Veranstaltung von Hörfunk an die die FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co KG in Gründung bzw. deren Programm „Radio Harmonie“ zu vergeben.

Wie im Rahmen des Verfahrensgangs dargelegt wurde, war allerdings der Antrag der FFK. Funk & Fernsehen Kärnten GmbH & Co KG in Gründung wegen fehlender Rechts- und Parteifähigkeit zurückzuweisen. Aus diesem Grund konnte die Empfehlung der Kärntner Landesregierung keine Berücksichtigung finden.

4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ um wesentliche Teile des Unteren Drautales erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer des erweiterten Versorgungsgebiets unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 4. März 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. WELLE SALZBURG GmbH, z.Hd. Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, **per RSb**
2. Entspannungsfunk GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak, Peter-Behrens-Platz 10 / Ludlgasse 19, 4020 Linz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per, per E-Mail
4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
5. RFFM im Hause
6. Amt der Kärntner Landesregierung, per E-Mail

Beilage 1 zu KOA 1.211/13-002

1	Name der Funkstelle	SPITTAL DRAU 3																																																																																																																																	
2	Standort	Oberamlach																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	Welle Salzburg GmbH																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																	
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E30 45		46N46 26	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	610																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	27																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,7																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,5</td> <td>7,2</td> <td>2,8</td> <td>7,2</td> <td>7,2</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,3</td> <td>17,6</td> <td>19,4</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,4</td> <td>17,0</td> <td>19,4</td> <td>20,0</td> <td>9,2</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>1,8</td> <td>9,2</td> <td>12,7</td> <td>14,7</td> <td>17,0</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,3</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,4</td> <td>17,6</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	11,5	7,2	2,8	7,2	7,2	11,5	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,3	17,6	19,4	20,0	19,9	19,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,4	17,0	19,4	20,0	9,2	1,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	1,8	9,2	12,7	14,7	17,0	18,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,3	19,9	20,0	19,4	17,6	14,3	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	11,5	7,2	2,8	7,2	7,2	11,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	14,3	17,6	19,4	20,0	19,9	19,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	18,4	17,0	19,4	20,0	9,2	1,8																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	1,8	9,2	12,7	14,7	17,0	18,4																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	19,3	19,9	20,0	19,4	17,6	14,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		A hex	5 hex	62 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal																																																																																																																																	
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		